

RECHT **RdU** DER UMWELT

Wes Herz
schlägt grüner?
U&T 2020, 73

Dezember 2020

06

221 – 264

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, D. Ennöckl, D. Hinterwirth, W. Hochreiter,
V. Madner, N. Raschauer, P. Sander, E. Wagner, R. Weiß**

Schwerpunkt Klimaklage/Klimavolksbegehren

Von der Klimaklage zum Klimavolksbegehren

Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl und Ferdinand Kerschner ➔ 221

VfGH weist Individualantrag gegen steuerliche Begünstigung der Luftfahrt zurück

Eva Schulev-Steindl ➔ 251

Beiträge

Entschädigung des Fischereiberechtigten für Fischaufstiegshilfen im Wiederverleihungsverfahren

Erika M. Wagner ➔ 225

UVP-Koordination

Elisabeth Mühlberger ➔ 233

Aktuelles Umweltrecht

EK: Sicherstellung der Anwendung des Umweltschutzrechts

➔ 240

EK: Neue Klimaziele für 2030

➔ 243

AbfallverzeichnisV 2020

➔ 244

Leitsatzkartei

Gewerbe-, Luftreinhaltungs- und Baurecht

➔ 246

Umwelt & Technik

Building Information Modeling: Neue Technik im alten Rechtsgewand

Melissa Neuhauser ➔ U&T 75

VwGH entscheidet über die 380-kV-Salzburgleitung

Christian Onz und Angelika Paulitsch ➔ U&T 77

Rechtsprechung

VwGH zur Parteistellung von Umweltorganisationen und zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens

Isabel Staudinger und Rainer Palmstorfer ➔ 256 & 261

OGH bejaht Gefährdungshaftung zwischen Wohnungseigentümern

Julius Ecker ➔ 262

Building Information Modeling: Neue Technik im alten Rechtsgewand

Building Information Modeling (BIM) ist aus dem Bau- und Planungswesen nicht mehr wegzudenken. Die Etablierung dieser technischen Methode bringt gleichzeitig auch Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung neu auftretender Problemstellungen mit sich. Dieser Beitrag zeigt auf, welche Rechtsbereiche durch BIM berührt werden und welche Stolpersteine es bei der Implementierung dieser Planungsmethode zu berücksichtigen gilt.¹⁾

Von **Melissa Neuhauser**

RdU-U&T 2020/16

Inhaltsübersicht:

- A. BIM ist in – doch was ist BIM?
- B. BIM und Vertragsrecht
- C. BIM und Immaterialgüterrecht
- D. BIM und Vergaberecht
- E. Fazit

A. BIM ist in – doch was ist BIM?

Unter BIM (Building Information Modeling) versteht man eine innovative (**Bau-)**Planungsmethode, mit der ein Gebäude dreidimensional mitsamt seinen physikalischen und funktionalen Eigenschaften erzeugt, gestaltet und verwaltet werden kann.²⁾ Mit BIM kann jedoch nicht nur die Planung direkt am dreidimensionalen Gebäudemodell erfolgen, das BIM-Modell kann nach Fertigstellung des Baus auch für das Gebäudemanagement eingesetzt werden. In zahlreichen Ländern wird die Verwendung von BIM bei öffentlichen Bauaufträgen schon verpflichtend vorgeschrieben, in **Deutschland** etwa bei Auftragsvolumina über 5 Mio Euro.³⁾ Es ist somit nur eine Frage der Zeit, bis sich BIM als Planungsmethode auch in Österreich endgültig durchsetzen wird.

Wie immer beim Aufkommen technischer Neuerungen stellt sich die Frage, wie diese in den österr Rechtsbestand eingeordnet werden sollen. Folgend sollen beispielhaft einige Rechtsgebiete dargestellt werden, die bei der Anwendung von BIM berührt werden können.

B. BIM und Vertragsrecht

Die grundlegende Frage ist zunächst, in welcher Weise der BIM-Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer(n) ausgestaltet wird. Die Möglichkeiten reichen hier von (va im angloamerikanischen Bereich etablierten) **Mehrparteiverträgen** über Verträge mit Generalplanern/-unternehmern bis zum Abschluss von **Einzelverträgen** mit allen Planerinnen und Planern. Jedes dieser Vertragsmodelle bietet seine Vor- und Nachteile.

Praxistipp

Um den „BIM-Gedanken“ des kollaborativen Planens entsprechen zu können, empfiehlt sich jedenfalls die Festlegung von Regelungen zur Umsetzung, Schnittstellenkompatibilität und zu Abnahmeprozessen in eigenen BIM-AGB.

Anders als in früheren Zeiten, in denen noch Papierpläne hin- und hergetragen wurden, gibt es bei der Arbeit mit BIM nämlich keine erkennbaren bzw formellen Übergabeakte mehr. Die Trennung der einzelnen Beiträge fällt somit schwerer, da die Arbeiten der Planerinnen und Planer viel stärker ineinandergreifen. Praktisch zeigt sich das etwa in den Fällen, in denen ein (Vor-)Planer seine Planung am Modell abgeschlossen hat, ein zweiter Planer das Modell weiterbearbeitet und dann doch noch Korrekturen des Vorplaners vornehmen sind, die dieser (evtl sogar ohne Mitteilung an seine Kollegin oder seinen Kollegen) in das Modell einpflegt. Die genaue **Zuordnung** von **Beiträgen** und **Arbeitsleistungen** kann daher in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Im Fall von **Fehlplanungen** sind die „klassischen Instrumente“ des Haftungsrechts anzuwenden: Von der Sphärentheorie über die Theorie des technischen Schulterschlusses bis zur „Seitenblicke-Haftung“ – je nachdem, aus wessen Sphäre der Fehler stammt, wem er hätte auffallen müssen oder wem er tatsächlich aufgefallen ist und nicht gewarnt hat. →

1) Die Grundlage dieses Beitrags bildet die ausführliche Erörterung der hier angesprochenen Themen in der neu erschienenen Publikation der Autorin gemeinsam mit *Wilhelm Berghaler* und *Lukas Gottardis*; *Berghaler/Gottardis/Neuhauser*, BIM und Recht in Österreich – Rechtliche Fallstricke und Lösungsansätze bei der Anwendung (2020).

2) *Horner*, BIM kompakt (2018) 18.

3) Dt BIM für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Erlass v 16. 1. 2017, https://aksaarland.de/sites/default/files/dateianhang/2017/04/erlass_bim_bundesbauministerium_17-03-13.pdf (Stand 27. 10. 2020).

C. BIM und Immaterialgüterrecht

Wie auch in der klassischen Planung werden auch bei der BIM-Planung oftmals Werke iSd UrhG geschaffen, die **urheberrechtlich schützbar** sind (manche Planungen sind sogar so originell, dass sie als Erfindungen patentrechtlichen Schutz genießen können). Problematisch ist hier insb, inwieweit die Planerinnen und Planer als Urheber ihres Werks dem Auftraggeber die erforderlichen Rechte an ihrem Werk eingeräumt haben bzw wie frei der Auftraggeber mit dem Werk umgehen, es verändern oder vermarkten darf.

Ist vertraglich keine Einräumung von **Werknutzungsrechten oder -bewilligungen** vorgesehen, wird es regelmäßig darauf ankommen, ob die Planung, die letztlich ein urheberrechtlich schützbare Werk darstellt, von der Planerin/dem Planer gerade zur Erfüllung des Auftrags geschaffen wurde. Wenn der Auftrag für den Auftraggeber nur dann sinnvoll ist, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann wird mit dem zugrunde liegenden Vertrag üblicherweise ein Werknutzungsrecht mitübertragen.⁴⁾

Praxistipp

Zur leichteren Projektabwicklung empfiehlt sich jedenfalls, eine gegenseitige Einräumung von Werknutzungsrechten/-bewilligungen bzw die Vorwegzustimmung zu Änderungen der Werkbeiträge von allen Projektbeteiligten einzuholen.

D. BIM und Vergaberecht

Auch die Regierung Kurz hat sich die Förderung der Planungsmethode BIM auf die Fahnen geschrieben: Nach dem aktuellen Regierungsprogramm wird angestrebt, BIM verstärkt in der öffentlichen Beschaffung

zu berücksichtigen.⁵⁾ Eine parlamentarische Anfrage, wie BIM im öffentlichen Auftragswesen etabliert werden soll, wurde von der Justizministerin jedoch bislang nur sehr vage beantwortet: Es stehe öffentlichen Auftraggebern frei, bei ihren Aufträgen die Verwendung von BIM vorzusehen, eine verpflichtende Vorschreibung von BIM sei derzeit jedoch nicht geplant.⁶⁾

Vergaberechtliche Schwierigkeiten bestehen bspw bei der **Beschreibung** der einzusetzenden **BIM-Software**: Die Vorgabe eines konkreten Softwareprodukts ist vergaberechtlich unzulässig.⁷⁾ Zur Herstellung einer Schnittstellenkompatibilität wäre die Vorgabe von kompatiblen Softwareprodukten sowie bestimmter Versionen jedoch geradezu geboten, um am Ende ein funktionierendes Modell zu erhalten.

E. Fazit

Ein Glück ist, dass alte gesetzliche Regelungen wie etwa die Sphärentheorie derart flexibel sind, dass sie auf Rechtsprobleme des 19. Jh gleichermaßen angewandt werden können wie auf BIM heute. Trotzdem ist eine Einordnung von bzw der Umgang mit BIM aus rechtlicher Perspektive oft mit Schwierigkeiten verbunden. Vorsorge kann dadurch getroffen werden, dass schon in der Phase der Vertragserstellung auf die Besonderheiten von BIM Rücksicht genommen wird. Die österr Judikatur hat sich bislang noch nicht mit BIM befasst – auch das ist jedoch nur noch eine Frage der Zeit.

4) RIS-Justiz RS0077654.

5) *Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative*, Regierungsprogramm 2020–2024, www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgrammlang.pdf.

6) 2049/AB 27. GP.

7) Vgl § 106 Abs 5 BVergG 2018.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Melissa Neuhauser ist Rechtsanwaltsanwältin in der Kanzlei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktadresse: Mülker Bastei 5, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)1 718 66 8-0
Fax: +43 (0)1 718 66 80-630
E-Mail: melissa.neuhauser@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com

Von derselben Autorin erschienen:

Holzinger/Neuhauser, Kompetenzrechtliche Aspekte der gesetzlichen Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen im Vergaberecht, ÖZW 2019, 56.

Hinweis:

Eine vertiefende Analyse der rechtlichen Stolpersteine samt Lösungsansätzen findet sich in der neu erschienenen Publikation von Dr. *Wilhelm Bergthaler*, Dr. *Lukas Gottardis* und Mag. *Melissa Neuhauser*: *Bergthaler/Gottardis/Neuhauser*, BIM und Recht in Österreich – Rechtliche Fallstricke und Lösungsansätze bei der Anwendung (2020).